**2. DEZEMBER 2021 - Königlicher Erlass zur Anpassung der Anlagen zum Königlichen Erlass vom 22. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 93*ter* bis 93*quinquies* des Mehrwert­steuergesetzbuches, der Artikel 412*bis*, 433 bis 435 des Einkommensteuergesetz­buches 1992, der Artikel 35 bis 37, 43 bis 45 und 47 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 157 bis 159 und 161 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 im Bereich E-Notariat**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Juni 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN**

**2. DEZEMBER 2021 - Königlicher Erlass zur Anpassung der Anlagen zum Königlichen Erlass vom 22. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 93*ter* bis 93*quinquies* des Mehrwert­steuergesetzbuches, der Artikel 412*bis*, 433 bis 435 des Einkommensteuergesetz­buches 1992, der Artikel 35 bis 37, 43 bis 45 und 47 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 157 bis 159 und 161 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 im Bereich E-Notariat**

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich Eurer Majestät zur Unterschrift vorlege, wird bezweckt, bestimmte Elemente in den Anlagen zum Königlichen Erlass vom 22. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 93*ter* bis 93*quinquies* des Mehrwertsteuer­gesetzbuches, der Artikel 412*bis*, 433 bis 435 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 35 bis 37, 43 bis 45 und 47 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 157 bis 159 und 161 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 im Bereich E‑Notariat zu vervollständigen und berichtigen.

In den vier Anlagen wird der betroffene Schuldner anhand seines/seiner Namens, Vornamen(s) und Personennummer identifiziert. Diese Personennummer entspricht der Erkennungsnummer des Nationalregisters oder, in deren Ermangelung, der Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit oder, in Ermangelung solcher Nummern, dem Geburtsdatum und der Adresse. Die Identifizierung anhand der Adresse ist im Rahmen des vorliegenden Entwurfs eines Erlasses wieder hinzugefügt worden.

Der Bemerkung in Punkt 3.2.3 des Gutachtens Nr. 70.131/3 des Staatsrates wird nicht nachgekommen. Es stimmt zwar, dass in Anwendung von Artikel 22 der Verfassung die wesentlichen Elemente einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetz selbst festgelegt werden müssen, doch die Kategorien von Daten, die im Rahmen des E-Notariats verarbeitet werden, sind bereits ausführlich im Gesetz festgelegt und die Adresse ist nur ein Bestandteil der Identifizierung der Personen, die Parteien der Urkunde sind. Als Beispiel (das auch auf die Artikel 412*bis* und 433 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Artikel 93 des Mehrwertsteuergesetzbuches angewandt werden kann) ist in Artikel 35 § 1 Absatz 2 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen Folgendes bestimmt: "*In der Meldung wird die Identität des Absenders, das Gut, das Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Urkunde ist, und die Identität des Eigentümers oder Inhabers eines dinglichen Rechts an diesem Gut angegeben*", so dass die Kategorien von Daten bereits im Gesetz selbst festgelegt sind, wobei die Adresse nur ein Bestandteil der Identität des Eigentümers oder des Inhabers eines dinglichen Rechts ist.

Darüber hinaus und in den meisten Fällen werden die Parteien der Urkunde anhand ihres/ihrer Namens, Vornamen(s), Erkennungsnummer des Nationalregisters oder, in Ermangelung dieser Nummer, anhand der Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit identifiziert. Nur in Ausnahmefällen wird die Person also zusätzlich zu ihrem/ihren Namen und Vornamen anhand ihres Geburtsdatums und nun auch ihrer Adresse identifiziert. Dies dient einer technischen Notwendigkeit, da die Anwendung E-Notariat in Ermangelung einer Erkennungsnummer sowohl das Geburtsdatum als auch die Adresse benötigt, um die Person identifizieren und feststellen zu können, ob sie Schuldner von Forderungen ist, die von der Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung verwaltet werden.

Zudem ist in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, der im vorliegenden Fall in dem Maße anwendbar ist, wie die Bestimmungen in Bezug auf das E-Notariat einer Aufgabe allgemeinen Interesses dienen, die in der richtigen und korrekten Einnahme der öffentlichen Forderungen besteht, Folgendes festgelegt:

*"(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch*

*a) Unionsrecht oder*

*b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.*

*Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und ‑verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen."*

Daraus folgt, dass die Gesetzesbestimmungen die Kategorien von Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, enthalten können, aber nicht unbedingt müssen, und erst recht nicht eine vollständige Auflistung aller Kategorien von Daten. Im vorliegenden Fall kann die Adresse im Übrigen nicht als wesentliches Element angesehen werden, da die Identifizierung der Parteien als Kategorie bereits in das Gesetz aufgenommen worden ist.

Eine zusätzliche Fußnote wurde eingefügt, in der bestimmt ist, dass die Unternehmensnummer der Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen entspricht und dass in Ermangelung einer solchen Nummer die Adresse des Sitzes angegeben werden muss.

Außerdem und gemäß dem "Only-once"-Prinzip wird sowohl für natürliche als auch für juristische Personen die Mitteilung ihrer Eigenschaft als Ansässiger oder Gebietsfremder aufgehoben, da die Verwaltung mit den oben beschriebenen Daten imstande sein werden muss, zu bestimmen, ob der identifizierte Schuldner Ansässiger oder Gebietsfremder ist.

Die in Punkt 19 der Stellungnahme Nr. 119/2021 der Datenschutzbehörde enthaltene Forderung, die Faxnummer aus den Formularen zu streichen, wurde vollständig befolgt.

In den Anlagen 1, 2 und 4 wird nun im niederländischen Text verdeutlicht, dass bei der Art der zu erstellenden Urkunde "Veräußerung", "Verwendung zur Hypothekenbestellung" oder "Verwendung zur Hypothekenbestellung in Zusammenhang mit dem Erwerb" angegeben werden muss.

In Anlage 2 (Inkenntnissetzung, dass die von der Drittbeschlagnahme betroffenen Geldsummen und Werte unter den Gesamtsummen liegen, die den eingetragenen Gläubigern und Einspruch erhebenden Gläubigern, einschließlich des Einnehmers, geschuldet werden) wird erneut ein Abschnitt eingefügt für den Fall, dass das Gut Gegenstand einer Hypothekeneintragung ist (wodurch das übernommen wird, was in Anlage 3 zum Ministeriellen Erlass vom 28. Oktober 2009 bestand). So muss angegeben werden, zu wessen Gunsten und für welchen Betrag eine Hypothek aufgenommen wird; außerdem muss die Höhe der Gelder, die der Notar hält, angegeben werden. Für die Identifizierung von Gläubigern reicht fortan eine Identifizierung anhand des Namens, des Vornamens, der Rechtsform und der Adresse aus; die Personennummer ist nicht mehr erforderlich.

Die durch den Königlichen Erlass vom 22. Juni 2020 eingeführte Vereinfachung, die es Gebietsfremden ermöglichen soll, bei der Veräußerung oder Verwendung zur Hypothekenbestellung von unbeweglichen Gütern, Schiffen und Wasserfahrzeugen nur ein einziges Formular zu verwenden, wird aus technischen Gründen und Anwendungsgründen aufgehoben. Anlage 4 wird in diesem Sinne abgeändert, sodass sie künftig nur noch für unbewegliche Güter gilt.

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener

Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

\_\_\_\_\_\_

**2. DEZEMBER 2021 - Königlicher Erlass zur Anpassung der Anlagen zum Königlichen Erlass vom 22. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 93*ter* bis 93*quinquies* des Mehrwert­steuergesetzbuches, der Artikel 412*bis*, 433 bis 435 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 35 bis 37, 43 bis 45 und 47 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 157 bis 159 und 161 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 im Bereich E-Notariat**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, der Artikel 93*ter* § 4, eingefügt durch das Gesetz vom 8. August 1980, ersetzt durch das Gesetz vom 11. Februar 2019, aufgehoben durch das Gesetz vom 13. April 2019, außer in den in Artikel 138 dieses Gesetzes erwähnten Fällen, und 93*quinquies* § 4, eingefügt durch das Gesetz vom 8. August 1980, ersetzt durch das Gesetz vom 11. Februar 2019 und aufgehoben durch das Gesetz vom 13. April 2019, außer in den in Artikel 138 dieses Gesetzes erwähnten Fällen;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 412*bis* § 6, ersetzt durch das Gesetz vom 23. April 2020, 433 § 4, ersetzt durch das Gesetz vom 11. Februar 2019, aufgehoben durch das Gesetz vom 13. April 2019, außer in den in Artikel 138 dieses Gesetzes erwähnten Fällen, und 435 § 4, ersetzt durch das Gesetz vom 11. Februar 2019 und aufgehoben durch das Gesetz vom 13. April 2019, außer in den in Artikel 138 dieses Gesetzes erwähnten Fällen;

Aufgrund des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012, der Artikel 157 § 6, ersetzt durch das Gesetz vom 23. April 2020, und 157/1 § 6, eingefügt durch das Gesetz vom 23. April 2020;

Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen, eingeführt durch das Gesetz vom 13. April 2019, der Artikel 35 § 4, 37 § 4 und 43 § 6;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 93*ter* bis 93*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, der Artikel 412*bis*, 433 bis 435 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 35 bis 37, 43 bis 45 und 47 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 157 bis 159 und 161 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 im Bereich E-Notariat;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 119/2021 der Datenschutzbehörde vom 8. Juli 2021;

Aufgrund der Konzertierung mit den Regionen vom 25. Mai 2021;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 70.131/3 des Staatsrates vom 5. Oktober 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Gemäß Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung ist eine Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften nicht erforderlich;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 -** Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 22. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 93*ter* bis 93*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, der Artikel 412*bis*, 433 bis 435 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 35 bis 37, 43 bis 45 und 47 des Gesetz­buches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 157 bis 159 und 161 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 im Bereich E-Notariat wird durch Anlage 1 zum vorliegenden Erlass ersetzt.

**Art. 2 -** Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 22. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 93*ter* bis 93*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, der Artikel 412*bis*, 433 bis 435 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 35 bis 37, 43 bis 45 und 47 des Gesetz­buches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 157 bis 159 und 161 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 im Bereich E-Notariat wird durch Anlage 2 zum vorliegenden Erlass ersetzt.

**Art. 3 -** Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 22. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 93*ter* bis 93*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, der Artikel 412*bis*, 433 bis 435 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 35 bis 37, 43 bis 45 und 47 des Gesetz­buches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 157 bis 159 und 161 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 im Bereich E-Notariat wird durch Anlage 3 zum vorliegenden Erlass ersetzt.

**Art. 4 -** Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 22. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 93*ter* bis 93*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, der Artikel 412*bis*, 433 bis 435 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 35 bis 37, 43 bis 45 und 47 des Gesetz­buches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 157 bis 159 und 161 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 im Bereich E-Notariat wird durch Anlage 4 zum vorliegenden Erlass ersetzt.

**Art. 5 -** Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 2. Dezember 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

\_\_\_\_\_\_

**Anlage 1**

**Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 22. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 93*ter* bis 93*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, der Artikel 412*bis*, 433 bis 435 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 35 bis 37, 43 bis 45 und 47 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuer­forderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 157 bis 159 und 161 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 im Bereich E-Notariat**

**Föderaler Öffentlicher Dienst**

**FINANZEN**

Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung

**MELDUNG VERSANDT IN AUSFÜHRUNG VON ARTIKEL 433 DES EINKOMMEN­STEUERGESETZBUCHES 1992, ARTIKEL 93*TER* DES MEHRWERTSTEUER­GESETZBUCHES UND ARTIKEL 35 DES GESETZBUCHES ÜBER DIE GÜTLICHE BEITREIBUNG UND DIE ZWANGSBEITREIBUNG VON STEUERFORDERUNGEN UND NICHTSTEUERLICHEN FORDERUNGEN**

ABSENDER: EMPFÄNGER1:

Eigenschaft2

Name Vornamen

Straße Nummer Briefkasten

Postleitzahl Gemeinde

Tel.

E-Mail3

Unternehmensnr.

Verwalter:

Name3 Vorname3

Tel.3

E-Mail3

Verfahrenszeichen

Zeichen des vorherigen Verfahrens3

Datum

Anzahl Parteien4

Anzahl Güter4

Aktenzeichen

**I. BEZEICHNUNG DES EIGENTÜMERS, NIESSBRAUCHERS, ERBPÄCHTERS ODER ERBBAUBERECHTIGTEN5**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | |  |  | | --- | --- | | **#** | natürliche Person: *Name, Vorname(n), Personennummer6* | | **#** | juristische Person: *Name, Rechtsform, Unternehmensnummer10* | |

**II. BEZEICHNUNG DER BETROFFENEN GÜTER, SCHIFFE UND WASSER­FAHRZEUGE**

**Unbewegliche Güter**

Art des Gutes

Beschreibung

Straße

Nummer

Briefkasten

Postleitzahl

Gemeinde

Fläche

Nr. der Gemarkung7

Nr. der Flur7

Nr. der Parzelle7

einmalige Katasternummer7

Datum und Art des Erwerbs3

Schätzung des Verkaufswertes des Gutes in EUR8

hypothekarische Situation des Gutes8

|  |  |
| --- | --- |
| **#** | Erbschaft von3: *Name, Vorname(n), Personennummer6* |
|  |  |

**Schiffe und Wasserfahrzeuge**

Name

Bauort

Baudatum

Abmessung

Tonnage

Motor

Eintragungsnummer im Belgischen Schiffsregister

Datum und Art des Erwerbs3

Schätzung des Verkaufswertes des Gutes in EUR8

hypothekarische Situation des Gutes8

|  |  |
| --- | --- |
| **#** | Erbschaft von3: *Name, Vorname(n), Personennummer6* |

**III. ART DER URKUNDE IM ENTWURF**

Art9

Betrag des Preises und der Lasten (bei einer Veräußerung) oder der Verwendung zur Hypothekenbestellung in EUR8:

Unterschrift des Beamten

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 Auszufüllen, außer bei elektronischer Versendung.

2 Eigenschaft des Beamten und seine Kontaktdaten: Notar, Erwerbsausschuss.

3 Fakultativ.

4 In ein und derselben Meldung können mehrere Personen und mehrere Güter angegeben werden.

5 Informationen, die je nach Rechtsstellung der Person zu erteilen sind.

6 Die Personennummer ist die Erkennungsnummer des Nationalregisters oder, in deren Ermangelung, die Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit der Betreffenden oder, in Ermangelung solcher Nummern, ihr Geburtsdatum und ihre Adresse.

7 Auszufüllen: entweder die Nummer der Gemarkung, die Nummer der Flur und die Nummer der Parzelle oder die einmalige Katasternummer, sobald verfügbar.

8 Wenn diese Angaben bekannt sind. Der Unterzeichner wird für diese Auskünfte nicht haftbar gemacht.

9 Veräußerung oder Verwendung zur Hypothekenbestellung oder Verwendung zur Hypothekenbestellung in Zusammenhang mit dem Erwerb.

10 Die Unternehmensnummer ist die Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder, in deren Ermangelung, die Adresse ihres Sitzes.

**Anlage 2**

**Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 22. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 93*ter* bis 93*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, der Artikel 412*bis*, 433 bis 435 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 35 bis 37, 43 bis 45 und 47 des Gesetz­buches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 157 bis 159 und 161 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 im Bereich E-Notariat**

**Föderaler Öffentlicher Dienst**

**FINANZEN**

Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung

**INKENNTNISSETZUNG VERSANDT IN AUSFÜHRUNG VON ARTIKEL 435 DES EINKOMMENSTEUERGESETZBUCHES 1992, ARTIKEL 93*QUINQUIES* DES MEHRWERTSTEUERGESETZBUCHES UND ARTIKEL 37 DES GESETZBUCHES ÜBER DIE GÜTLICHE BEITREIBUNG UND DIE ZWANGSBEITREIBUNG VON STEUERFORDERUNGEN UND NICHTSTEUERLICHEN FORDERUNGEN**

ABSENDER: EMPFÄNGER1:

Eigenschaft2

Name Vorname

Straße Nummer Briefkasten

Postleitzahl Gemeinde

Tel.

E-Mail3

Unternehmensnr.

Verwalter:

Name3 Vorname3

Tel.3

E-Mail3

Verfahrenszeichen

Datum

Aktenzeichen

**I. Inkenntnissetzung**

Infolge der Notifizierung, die am ………… in Ausführung von Artikel 434 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, Artikel 93*quater* des Mehrwertsteuergesetzbuches oder Artikel 36 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen mit dem Zeichen …………… versandt worden ist,

gibt der Unterzeichner an, dass die Geldsummen und Werte, die er infolge der Urkunde *Art der Urkunde4*, ausgefertigt am: *Datum der Urkunde*,

für Rechnung von5:

|  |  |
| --- | --- |
| **#** | natürliche Person: *Name, Vorname(n), Personennummer6*, |
| **#** | juristische Person: *Name, Rechtsform, Unternehmensnummer9*, |

hält, unter den Gesamtsummen liegen, die den eingetragenen Gläubigern und Einspruch erhebenden und pfändenden Gläubigern geschuldet werden.

**II. Mit einer Hypothek belastbare(s) Gut/Güter**

**Unbewegliche Güter**

Art des Gutes

Beschreibung

Straße

Nummer

Briefkasten

Postleitzahl

Gemeinde

Fläche

Nr. der Gemarkung7

Nr. der Flur7

Nr. der Parzelle7

einmalige Katasternummer7

|  |  |
| --- | --- |
| **#** | Erbschaft von3: *Name, Vorname(n), Personennummer6* |

*Oder*

**Schiffe und Wasserfahrzeuge**

Name

Bauort

Baudatum

Abmessung

Tonnage

Motor

Eintragungsnummer im Belgischen Schiffsregister

|  |  |
| --- | --- |
| **#** | Erbschaft von3: *Name, Vorname(n), Personennummer6* |

A) veräußert:

an5

|  |  |
| --- | --- |
| **#** | natürliche Person: *Name, Vorname(n), Personennummer6* |
| **#** | juristische Person: *Name, Rechtsform, Unternehmensnummer9* |

zum Preis von: ………. EUR8

von dem der Unterzeichnete einen Betrag von ………. EUR hält;

B) mit einer Hypothek belastet:

für einen Betrag von: ………. EUR

zu Gunsten von5

|  |  |
| --- | --- |
| **#** | natürliche Person: *Name, Vorname(n), Personennummer6* |
| **#** | juristische Person: *Name, Rechtsform, Unternehmensnummer9* |

von dem der Unterzeichnete einen Betrag von ………. EUR hält.

**III. Die Gesamtsummen, die den eingetragenen Gläubigern geschuldet werden, betragen: ………. EUR.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name und Adresse der eingetragenen Gläubiger5 | Datum der Eintragung | Betrag der Eintragung in EUR |
| **#** natürliche Person: *Name, Vorname(n), Adresse*  **#** juristische Person: *Name, Rechtsform, Adresse* |  |  |

**IV. Die Gesamtsummen, die den Einspruch erhebenden und pfändenden Gläubigern geschuldet werden, betragen: ………. EUR.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name und Adresse der Einspruch erhebenden und pfändenden Gläubiger5 | Datum des Einspruchs oder der Pfändung | Betrag (EUR) |
| **#** natürliche Person: *Name, Vorname(n), Adresse*  **#** juristische Person: *Name, Rechtsform, Adresse* |  |  |

Unterschrift des Beamten

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 Bei elektronischer Versendung handelt es sich um den Identifizierungscode des Dienstes, der in der Notifizierung angegeben ist, die in Anwendung von Artikel 434 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, Artikel 93*quater* des Mehrwertsteuergesetzbuches und Artikel 36 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen versandt wird.

2 Eigenschaft des Beamten und seine Kontaktdaten: Notar, Erwerbsausschuss.

3 Fakultativ.

4 Veräußerung, Verwendung zur Hypothekenbestellung oder Verwendung zur Hypothekenbestellung in Zusammenhang mit dem Erwerb.

5 Informationen, die je nach Rechtsstellung der Person und pro Gut zu erteilen sind.

6 Die Personennummer ist die Erkennungsnummer des Nationalregisters oder, in deren Ermangelung, die Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit der Betreffenden oder, in Ermangelung solcher Nummern, ihr Geburtsdatum und ihre Adresse.

7 Auszufüllen: entweder die Nummer der Gemarkung, die Nummer der Flur und die Nummer der Parzelle oder die einmalige Katasternummer, sobald verfügbar.

8 Gesamtpreis der Veräußerung und Nebenkosten.

9 Die Unternehmensnummer ist die Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder, in Ermangelung einer solchen Nummer, die Adresse ihres Sitzes.

**Anlage 3**

**Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 22. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 93*ter* bis 93*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, der Artikel 412*bis*, 433 bis 435 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 35 bis 37, 43 bis 45 und 47 des Gesetz­buches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 157 bis 159 und 161 des Programmgesetzes (I) vom 29. März 2012 im Bereich E-Notariat**

**Föderaler Öffentlicher Dienst**

**FINANZEN**

Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung

Generalverwaltung Vermögensdokumentation

**MELDUNG VERSANDT IN AUSFÜHRUNG VON ARTIKEL 43 DES GESETZ-BUCHES ÜBER DIE GÜTLICHE BEITREIBUNG UND DIE ZWANGSBEITREIBUNG VON STEUERFORDERUNGEN UND NICHTSTEUERLICHEN FORDERUNGEN UND DER ARTIKEL 157 UND 157/1 DES PROGRAMMGESETZES (I) VOM 29. MÄRZ 2012**

ABSENDER: EMPFÄNGER1:

Eigenschaft2

Name Vornamen

Straße Nummer Briefkasten

Postleitzahl Gemeinde

Tel.

E-Mail3

Unternehmensnr.

Verwalter:

Name3 Vorname3

Tel.3

E-Mail3

Verfahrenszeichen

Zeichen des vorherigen Verfahrens3

Datum

Anzahl Parteien4

Aktenzeichen

**I.** **BEZEICHNUNG DES ERBLASSERS, DER ERBEN, DER VERMÄCHTNIS­NEHMER, DER BEGÜNSTIGTEN EINER VOM ERBLASSER VORGENOMMENEN VERTRAGLICHEN ERBEINSETZUNG5**

|  |  |
| --- | --- |
| **#** | natürliche Person: *Name, Vorname(n), Personennummer6, Erblasser7, Erbteil8* |
| **#** | juristische Person: *Name, Rechtsform, Unternehmensnummer10, Erbteil8* |

**II. ART DER URKUNDE IM ENTWURF**

Art9

Unterschrift des Beamten

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 Auszufüllen, außer bei elektronischer Versendung.

2 Eigenschaft des Beamten und seine Kontaktdaten: Notar oder mit der Erstellung des Scheins beauftragter Beamter des zuständigen Amtes der Generalverwaltung Vermögensdokumentation.

3 Fakultativ.

4 In ein und derselben Meldung können mehrere Personen angegeben werden.

5 Informationen, die je nach Rechtsstellung der Person für den Erblasser, die Erben, die Vermächtnisnehmer und die Begünstigten einer vom Erblasser vorgenommenen vertraglichen Erbeinsetzung zu erteilen sind, die in der Erburkunde oder im Erbschein angegeben sind.

6 Die Personennummer ist die Erkennungsnummer des Nationalregisters oder, in deren Ermangelung, die Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit der Betreffenden oder, in Ermangelung solcher Nummern, ihr Geburtsdatum und ihre Adresse.

7 Information, die zu erteilen ist, wenn es sich bei der Person um den Verstorbenen handelt.

8 Fakultative Information, für die der Notar oder der mit der Erstellung des Scheins beauftragte Beamte des zuständigen Amtes der Generalverwaltung Vermögensdokumentation nicht persönlich haftbar gemacht werden kann und die nur zu erteilen ist, wenn es sich bei der Person um den Erben, den Vermächtnisnehmer oder den Begünstigten einer vom Erblasser vorgenommenen vertraglichen Erbeinsetzung handelt.

9 Erburkunde/-schein.

10 Die Unternehmensnummer ist die Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder, in deren Ermangelung, die Adresse ihres Sitzes.

**Anlage 4**

**Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 22. Juni 2020 zur Ausführung der Artikel 93*ter* bis 93*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, der Artikel 412*bis*, 433 bis 435 des Ein­kommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 35 bis 37, 43 bis 45 und 47 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 157 bis 159 und 161 des Programm­gesetzes (I) vom 29. März 2012 im Bereich E-Notariat**

**Föderaler Öffentlicher Dienst**

**FINANZEN**

Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung

**MELDUNG VERSANDT IN AUSFÜHRUNG VON ARTIKEL 433 DES EINKOMMEN­STEUERGESETZBUCHES 1992, ARTIKEL 93*TER* DES MEHRWERTSTEUER­GESETZBUCHES, ARTIKEL 35 DES GESETZBUCHES ÜBER DIE GÜTLICHE BEITREIBUNG UND DIE ZWANGSBEITREIBUNG VON STEUERFORDERUNGEN UND NICHTSTEUERLICHEN FORDERUNGEN UND ARTIKEL 412*BIS* DES EINKOMMENSTEUERGESETZBUCHES 1992**

ABSENDER: EMPFÄNGER1:

Eigenschaft2

Name Vornamen

Straße Nummer Briefkasten

Postleitzahl Gemeinde

Tel.

E-Mail3

Unternehmensnr.

Verwalter:

Name3 Vorname3

Tel.3

E-Mail3

Verfahrenszeichen

Zeichen des vorherigen Verfahrens3

Datum

Anzahl Parteien4

Anzahl Güter4

Aktenzeichen

**I. BEZEICHNUNG DES EIGENTÜMERS, NIESSBRAUCHERS, ERBPÄCHTERS ODER ERBBAUBERECHTIGTEN5**

|  |  |
| --- | --- |
| **#** | natürliche Person: *Name, Vorname(n), Personennummer6* |
| **#** | juristische Person: *Name, Rechtsform, Unternehmensnummer12* |

**II. Bezeichnung der betroffenen unbeweglichen Güter**

Art des Gutes

Beschreibung

Straße

Nummer

Briefkasten

Postleitzahl

Gemeinde

Fläche

Nr. der Gemarkung7

Nr. der Flur7

Nr. der Parzelle7

einmalige Katasternummer7

Datum und Art des Erwerbs3

Schätzung des Verkaufswertes des Gutes in EUR8

hypothekarische Situation des Gutes8

|  |  |
| --- | --- |
| **#** | Erbschaft von3: *Name, Vorname(n), Personennummer6* |

Erklärung im Hinblick auf die Einbehaltung des Berufssteuervorabzugs auf Mehrwerte, die von Gebietsfremden auf unbewegliche Güter verwirklicht werden

Datum der Erwerbsurkunde (oder der Nutzung zu beruflichen Zwecken):

Anschaffungs- oder Investitionswert:

Datum der Abtretung:

Preis der Abtretung:

Kosten der Abtretung:

Kontaktperson9:

Telefon:

**III. ART DER URKUNDE IM ENTWURF**

Art10

Betrag des Preises und der Lasten (bei einer Veräußerung) oder der Verwendung zur Hypothekenbestellung in EUR8:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Unterschrift des Beamten |
| Team Aktenverwaltung Ich teile dem Berater-Einnehmer des Teams Beitreibung von ………………… Folgendes mit: | |
|  |  |
|  | - Artikel 412*bis* des EStGB 92 ist nicht anwendbar11:  - Artikel 412*bis* des EStGB 92 ist anwendbar11:  - Betrag des Mehrwertes (in EUR): ................  - Betrag des geschuldeten Berufssteuervorabzugs (in EUR): .......................  **Gesamtbetrag, der vom Preis der Abtretung (in EUR) abzuziehen ist: ........................**  , den  Der Berater |
|  |  |
| Team Beitreibung | Hiermit wird Ihnen im vorhergehenden Rahmen dieses Formulars für die Anwendung von Artikel 272 Absatz 2 des EStGB 92 der Betrag des geschuldeten Berufssteuervorabzugs oder der Gesamtbetrag notifiziert, der vom Preis der Abtretung abgezogen werden muss, um den Betrag der verwirklichten Mehrwerte zu erhalten.  , den  Der Berater-Einnehmer |
| Amt Rechtssicherheit ... Verwaltung Rechtssicherheit | |
|  | Eingenommener Berufssteuervorabzug (in EUR):    Datum:  Kopie am ............................. an den Schuldner des Berufssteuervorabzugs und den zuständigen Besteuerungsdienst versandt.  , den  Der Einnehmer Rechtssicherheit |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 Auszufüllen, außer bei elektronischer Versendung.

2 Eigenschaft des Beamten und seine Kontaktdaten: Notar, Erwerbsausschuss.

3 Fakultativ.

4 In ein und derselben Meldung können mehrere Personen und mehrere Güter angegeben werden.

5 Informationen, die je nach Rechtsstellung der Person zu erteilen sind.

6 Die Personennummer ist die Erkennungsnummer des Nationalregisters oder, in deren Ermangelung, die Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit der Betreffenden oder, in Ermangelung solcher Nummern, ihr Geburtsdatum und ihre Adresse.

7 Auszufüllen: entweder die Nummer der Gemarkung, die Nummer der Flur und die Nummer der Parzelle oder die einmalige Katasternummer, sobald verfügbar.

8 Wenn diese Angaben bekannt sind. Der Unterzeichner wird für diese Auskünfte nicht haftbar gemacht.

9 Angaben zur Kontaktperson (z. B. Fiskalvertreter, ...).

10 Veräußerung oder Verwendung zur Hypothekenbestellung oder Verwendung zur Hypothekenbestellung in Zusammenhang mit dem Erwerb.

11 Unzutreffendes streichen.

12 Die Unternehmensnummer ist die Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder, in deren Ermangelung, die Adresse ihres Sitzes.